



Weisung über das Verhalten bei Alarmierung der ZSO Werdenberg

Die ZSO Werdenberg wird nach einem Alarmstufenplan über die kantonale Notrufzentrale alarmiert. Der Alarm erfolgt per Push-SMS und Sprachanruf. Nachfolgend die Weisungen über das Verhalten nach einer Alarmierung.

- 1. Antwort auf Push-SMS oder Sprachnachricht mit Bestätigung JA**
- 2. Uniformieren und ausrüsten**
- 3. Schnellstmögliches Einrücken gemäss Vorgabe im Alarmtext**
(Auf dem Einrückweg gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes SVG)

Wer aus dringenden Gründen (Krankheit/Unfall, Urlaubsabwesenheiten) nicht einrücken kann, muss die Alarmmeldung mit **NEIN** bestätigen. Das Nichteinrücken ist der Zivilschutzstelle Werdenberg innerhalb von 5 Arbeitstagen unaufgefordert, schriftlich (Post oder Mail) zu begründen (Arbeit ist grundsätzlich keine Begründung, bei einem Alarmaufgebot muss sie der Arbeitgeber freistellen).

Wer nicht innerhalb von 120 Minuten einrücken kann, hat die Verspätung bei der ZSO Werdenberg umgehend bei der E-Mailadresse info@zso-werdenberg.ch anzumelden.

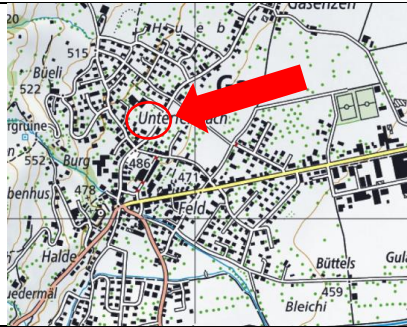
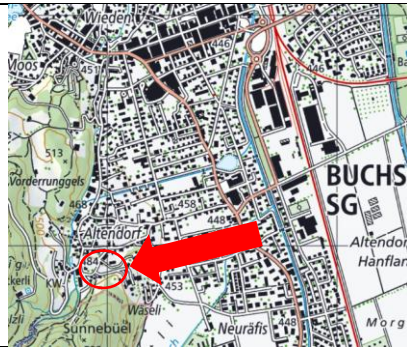
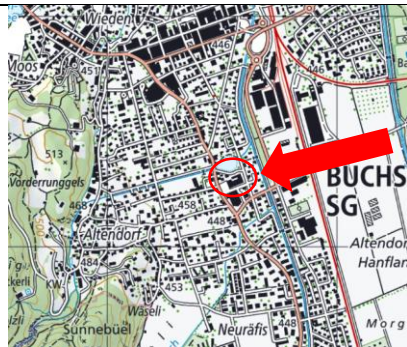
Kommandant Oberstlt Roland Huber

(Die Alarmierung gilt als Aufgebot gemäss Art. 46 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG). Grundsätzlich besteht eine Einrückungspflicht gemäss Art. 41 Zivilschutzverordnung (ZSV). Nichteinrücken ist nach Art. 88 BZG strafbar.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag zuzustellen.)

Zivilschutzstelle Werdenberg
 St.Gallerstrasse 2
 9471 Buchs
zivilschutzamt@buchs-sg.ch

Einrückungsstandorte ZSO Werdenberg

BSA Höfli Gasenzenstrasse 31 9473 Gams	
BSA Rosshag Rosshag 9470 Buchs	
Feuerwehrdepot Buchs Volksgartenstrasse 38 9470 Buchs	
KP Spital Grabs Spitalstrasse 44 9472 Grabs	